

Freude des Zuschauers. Das Würfelspiel, sonderbar genug, treiben sie wie ein ernstes Geschäft, mit solcher Berwegenheit beim Gewinn und Verlust, daß, wenn alles verspielt ist, sie auf den letzten verzweifelten Wurf ihre Freiheit und Person setzen. Willig folgt der Verlierende in die Knechtschaft, läßt sich geduldig binden und zum Verlaufe führen. Das nennen sie Treue dem gegebenen Worte.

Gebräuche und Sitten. Streng wird hier die Ehe heilig gehalten. Keine ihrer Sitten verdient wohl höheren Kuhn. Denn fast allein unter allen Barbaren nimmt sich der Germane nur ein Weib. Eine Mitgift bringt das Weib nicht dem Manne, sondern bietet dem Weibe der Mann. Eltern und Verwandte sind bei der Ueberreichung zugegen und prüfen die Geschenke, Geschenke — nicht auf die weibliche Eitelkeit verednet, noch zum Rufe für die Neuvermählte bestimmt, sondern Kinder, ein gezäumtes Roß, ein Schild mit Frama und Schwert. Gegen diese Gaben empfängt der Germane sein Weib, und sie selbst bringt dem Mann ein Waffenstück mit. Solche Gaben gelten ihnen als das festeste Band, als eine geheimnißvolle Weihe und die Schirmgötter der Ehe. Damit das Weib nicht wähne, daß sie außerhalb der kriegerischen Welt, des wechselvollen Lebens des Mannes stehe, wird sie schon an der Schwelle des Ehestandes erinnert, daß sie dem Gatten als eine Genossin der Kämpfe und der Gefahren nahe und im Krieg und Frieden sein Schicksal und seinen Wagemut zu teilen habe. Dies künden ihr das Joch Kinder, das kampferüstete Roß, dies das Geschenk der Waffen an. In solchem Geiste soll sie leben und sterben. — Höchst selten kommt Ehebruch bei diesem Volke vor. Mehr als anderswo ein gutes Gesetz gilt hier die gute Sitte.

Geselligkeit und Gastfreundschaft liebt kein Volk in ausgedehnterem Maße. Einem Menschen das schützende Obdach zu verweigern, hält es für Sünde. Nach Vermögen bewirbt den Fremden ein jeder. Ist der Vorrat zu Ende gegangen, so wird der Wirt zum Begewiser nach einem anderen gastlichen Hause und zum Begleiter. Ungeladen betreten sie den nächsten Hof. Kein Unterschied zwischen ihnen wird gemacht. Den gleichen freundlichen Empfang finden beide. Ob der Gast bekant, ob er unbekant ist, das Gastrecht fragt nicht danach. Beim Abschied ist's Brauch, dem Gaste zu bewilligen, was er etwa begehrt. Ebenso unbedenklich ist eine Gegenforderung. Der Germane hat Gefallen an dergleichen Geschenken, aber was er giebt, rechnet er nicht an, und es verpflichtet ihn nicht, was er erhält. Bei keiner Angelegenheit, einer öffentlichen oder eigenen, erscheint der Germane ohne Wehr und Waffen. Doch keinem gestattet die Sitte, früher die Waffen zu führen, als bis die Gemeinde ihn für wehrfähig erklärt hat. Bis dahin erschien er als ein Glied der Familie, von nun an gehört er dem Staate an. Von den Knechten sitzt jeder auf seinem Hofe, am eignen Herde. Eine bestimmte Menge von Getreide oder Vieh oder Gewändern fordert der Herr von ihm; hierauf allein beschränkt sich die Pflicht des unfreien Mannes. Den Unfreien zu züchtigen oder in Fesseln zu legen, kommt selten vor; häufiger wird er im Jähzorn getödet, ohne daß eine Buße darauf steht.

Beim Leichenbegängnis überbietet man sich nicht mit eitlen Prunt. Nur dies allein verlangt des Landes Brauch, daß die Leichen bedeutender Männer mit einer bestimmten Holzart verbrannt werden. Der Holzstoß wird nicht mit Teppichen oder Räucherwerk bedeckt. Nur die Waffen folgen allen, einigen auch das Streitroß in die Flammen. Aber dem Grabe erhebt sich ein Nasenhügel. Die Ehre eines hohen gewaltigen Grabmals verschmähen sie als eine Last für den Toten. Klagen und